

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24

Ausgegeben Danzig, den 3. Mai

1922

**46** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, daß hiermit verkündet wird.

## Gesetz

betr. die weitere Abänderung des Art. 215 des Danzig-polnischen Abkommens vom  
24. Oktober 1921.

### § 1.

In Abänderung des Artikels 215 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 wird die Ausfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig bis zum 30. Juni 1922 verboten.

### § 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### § 3.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Senat.

### § 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Mai 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.      Jewelowski.

